



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Oliver Kumbartzky (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Fracking in Schleswig-Holstein

1. Für wie viele und welche Gebiete in Schleswig-Holstein wurden seit dem Jahr 2012 Aufsuchungs- und Bewilligungsanträge gestellt und in welchen Fällen wurde eine Genehmigung erteilt?

Es wird davon ausgegangen, dass hier bergrechtliche Erlaubnis- und Bewilligungsanträge gemeint sind. Nicht alle Anträge zielen dabei auf die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ab.

Nr.	Name	Verfahrensschluss
1	Stormarn-West	Ablehnung
2	Stormarn-Ost	Ablehnung
3	Bramstedt	Zuteilung
4	Ostrohe	Zuteilung
5	Schwarzenbek	Zuteilung
6	Hohenhorn	Ablehnung
7	Rosenkranz Süd	Ablehnung
8	Rosenkranz Nord	Zuteilung
9	Sterup	Zuteilung
10	Gettorf	Zuteilung
11	Elmshorn	Zuteilung

12	Leezen	Rücknahme
13	Eckernförde	Rücknahme
14	Angeln	Ablehnung
15	Glücksburg	Rücknahme
16	Flensburg-Nord/Ost	Rücknahme
17	Preetz	Zuteilung
18	Kalübbe	Ablehnung
19	Prasdorf	Zuteilung
20	Plön-Ost	Zuteilung
21	Schwedeneck-See	Zuteilung
22	Raisdorf	Ablehnung
23	Warnau	Ablehnung
24	Warnau	Zuteilung
25	Waabs	Rücknahme
26	Fehmarn Süd	Ablehnung - Widerspruchsverfahren nicht abgeschlossen
27	Fehmarn West	Ablehnung - Widerspruchsverfahren nicht abgeschlossen
28	Kieler Bucht	Antragsverfahren dauert an
29	Nordfriesland Süd	Antragsverfahren dauert an
30	Feste Fehmarnbeltquerung	Zuteilung

Alle zugeteilten Bergbauberechtigungen sind zurückgegeben, widerrufen oder ausgelaufen; lediglich die zugeteilte Bewilligung Feste Fehmarnbeltquerung läuft bis 31.07.2024.

2. Wurden seit dem Jahr 2012 auch Genehmigungen für die Aufsuchung und Erkundung unkonventioneller Erdgas- und Erdöllagerstätten unter Einsatz von umweltgefährdenden Substanzen erteilt? Wenn ja, wie viele und für welche Gebiete?

Derartige Genehmigungen (Betriebsplanzulassungen) wurden seit 2012 vom LBEG nicht erteilt.

3. Wurden seit dem Jahr 2012 auch Genehmigungen für Aufsuchungs- und Bewilligungsanträge erteilt, bei denen nicht ausgeschlossen werden konnte, dass mit dem Antrag auch das Ziel verfolgt wird, mittels Fracking Erdöl zu gewinnen, oder bei denen der Einsatz von Fracking in der Förderphase eine mögliche Option gewesen wäre?

Mit der Zuteilung von Bergbauberechtigungen werden keine Aufsuchungstätigkeiten im Feld genehmigt, da es sich lediglich um eine Rechtevergabe handelt, die Dritte von diesem Recht ausschließt.

4. Wurde über Landesrecht in Schleswig-Holstein im Bereich von unterirdischem Bergbau, insbesondere im Umkreis von Gas- und Ölkavernen, Fracking und das Verpressen von Lagerstättenwasser untersagt? Wenn ja, inwiefern? Wenn nein, warum nicht?

Im Rahmen der am 10.03.2014 veröffentlichten Planungsabsichten zu einer Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 ist als Ziel genannt, dass Kohlenwasserstoffe nicht unter Einsatz der „Fracking-Technologie“ abzubauen sind (vgl. Runderlass des Ministerpräsidenten – Staatskanzlei – vom 26. Februar 2014 – StK 336 – 502.18). Auf der Grundlage von § 14 Absatz 2 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 18 Absatz 1 Landesplanungsgesetz kann die Landesplanungsbehörde bis zum Abschluss der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen befristet für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren untersagen, wenn zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Dies ist z. B. bei einer Genehmigung von Betriebsplananträgen, die die Fracking-Technologie beinhalten, grundsätzlich der Fall. Eine Verlängerung der Untersagung um ein Jahr ist möglich.

Nach erfolgter Teilfortschreibung gilt das Ziel unmittelbar. Dabei ist im Rahmen der Novelle des Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften die Aufnahme einer Raumordnungsklausel im Bundesberggesetz vorgesehen.

Aus wasserrechtlicher Sicht hat der Bund in §§ 9 Abs. 2, 13 a WHG eine abgestufte Verbotsregelung getroffen. Eine darüber hinausgehende landesrechtliche Regelungskompetenz, um etwa auch das sogenannte konventionelle Fracking generell gesetzlich zu verbieten, besteht unter anderem aufgrund des Verfassungsprinzips der konkurrierenden Gesetzgebung nicht.